

Benützungsordnung der Stadt Altstätten
für
Plätze

vom 1. Juli 2019

Die Stadt Altstätten erlässt als Eigentümerin des Allmendplatzes, des Stossplatzes sowie diverser Plätze in der Altstadt und Vorstadt in Anwendung von Art. 136 lit. c Gemeindegesetz sowie Art. 21 lit. a Gemeindeordnung folgende

Benützungsordnung:

1. Grundsatz

Der Allmend- und Stossplatz sowie diverse Plätze in der Altstadt und Vorstadt stehen für unterschiedliche Veranstaltungen zur Verfügung. Der Stossplatz soll primär als Parkplatz für die Altstadt dienen.

Für die Benützung der Plätze der Stadt Altstätten ist eine Entschädigung gemäss Tarif zu entrichten.

Zu entschädigen sind die Benützung des Platzes, der Parkplätze, das Anbringen von Werbung in jeder Form, die Nebenkosten sowie allfällige Beschädigungen.

Allmendplatz

Der Allmendplatz kann durch Dritte vermarktet werden. Die Vermarktung ist durch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Altstätten und dem Vermarkter zu regeln. Die Stadt kann dabei die Vermarktung mit einer Aufwandsentschädigung abgelden, den Allmendplatz an den Vermarkter vermieten oder eine Beteiligung an den Einnahmen aus Benützungsgebühren vereinbaren.

2. Ansprechpartner

Gesuche um die Benützung der Plätze sind an die Stadtkanzlei Altstätten, Rathaus Altstätten, zu richten.

Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder über die Website der Stadt Altstätten bezogen werden.

Für jede Veranstaltung wird durch die Stadtkanzlei eine Reservationsbestätigung bzw. eine Benützungsbewilligung erteilt.

Allmendplatz

Bei einer Vermarktung des Allmendplatzes ist der Vermarkter für die Nutzung zuständig.

3. Platzwart

Verantwortlicher Platzwart ist der Leiter Unterhaltsdienst der Stadt Altstätten.

4. Aufsicht / Übernahme / Abnahme / Orientierung

Der Stadt Altstätten obliegt die Aufsicht über die Plätze.

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, den Veranstaltungen beizuwohnen.

Die Übergabe und die Abnahme der Plätze erfolgt durch den Platzwart der Stadt Altstätten.

Es ist ein Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll zu erstellen und gegenseitig zu unterzeichnen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Grundeigentümer der Anreinerliegenschaften über den Anlass zu informieren.

Allmendplatz

Die Zufahrten zum Platz sind abgesperrt und abgeschlossen.

5. Amtliche Bewilligungen

Amtliche Bewilligungen wie

- Veranstaltungsbewilligung
- Festwirtschaftspatente
- Tombolabewilligung
- Polizeistundenverlängerungen

sind durch die Veranstalter bei der Stadtkanzlei Altstätten einzuholen.

Der Veranstalter ist auch für die Ausführungsrechte der Suisa und die Ablieferungen von allfälligen Quellensteuern verantwortlich.

6. *aufgehoben mit Reglementsänderung vom 1. Juli 2019*

7. Benützungsvorschriften

Allgemeines

Benützer werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Gesuche sind mindestens 8 Wochen vorher einzureichen.

Die Veranstalter haben eine Kontaktperson mit Stellvertreter zu bezeichnen, die als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und für die Benützung verantwortlich sind.

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen oder extrem stören oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, werden nicht zugelassen.

Gebühren für amtliche Bewilligungen usw. gehen zu Lasten des Veranstalters. Dieser hat auch die Kosten für die Behebung von Schäden, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, zu übernehmen.

Allmendplatz

Dem Veranstalter stehen alle Installationen und Anschlüsse für Licht und Kraftstrom zur Verfügung. Die Kosten für zusätzliche Installationen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Feuerschutz

Grundsatz

Gebäude, Festzelte und andere Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

Allgemeines

Die Verantwortung über die Veranstaltungen obliegt grundsätzlich den Organisatoren der Anlässe. Das Feuerschutzamt Altstätten bestimmt die notwendigen baulichen und betrieblichen Feuerschutzmassnahmen aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Fragen bei der Planung von Feuerschutzmassnahmen stehen die Feuerschutzorgane der Stadt Altstätten zur Verfügung.

Feuerschutzformular

Der Veranstalter reicht das Feuerschutzformular vollständig ausgefüllt, frühzeitig dem Feuerschutzbeauftragten der Stadt Altstätten ein. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen werden aufgrund der Angaben dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt und bilden einen integrierenden Bestandteil der Veranstaltungsbewilligung der Stadt Altstätten.

Bauabnahmen

Der Bau und die Betriebseinrichtungen sind frühzeitig vor der Benutzung dem Feuerschutzbeauftragten der Stadt Altstätten zur Abnahme anzumelden.

Verkehrsregelung

Der Veranstalter hat mit dem Benützungsgesuch ein Verkehrskonzept einzureichen. Bestandteil des Verkehrskonzeptes ist auch die Parkplatzbenützung und deren Bewirtschaftung.

Die Veranstalter sind verpflichtet, die notwendigen Verkehrssignalisationen mit dem Platzwart zu besprechen.

Der Veranstalter hat für eine einwandfreie Verkehrsregelung zu sorgen, für deren Kosten aufzukommen und bestimmt einen Verantwortlichen, welcher für diese zuständig ist.

Parkplätze sind zu beschildern.

Die Verkehrsbeschränkungen wie Fahrverbote, Einbahnregelungen, Umleitungen, Sperrungen, Parkplatzsignalisationen sind dem Polizeikommando des Kantons St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Verkehrsbeschränkungen werden in den amtlichen Publikationsorganen publiziert. Die Kosten hierfür gehen zulasten des Veranstalters. Für die Verkehrsregelung ist ausgebildetes Personal einzusetzen. Die Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

Allmendplatz

Die angrenzenden privaten Gewerbe- und Industriegrundstücke dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer mit Parkplätzen belegt werden. Die Signalisationen und Abschränkungen gehen zulasten der Veranstalter.

Bei Grossveranstaltungen wie Ausstellungen, Popkonzerte, etc. sowie Anlässe, die sich über mehrere Tage erstrecken, welche während den Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden, hat zwingend eine personelle Verkehrsregelung für die Parkplätze der angrenzenden Betriebe zu erfolgen. Präsenzzeiten: jeweils eine Stunde vor Beginn und nach dem Anlass.

Sicherheit

Der Veranstalter hat der Stadtkanzlei mit dem Benützungsgesuch ein Sicherheitskonzept für die Eingangskontrolle und die Durchführung des Anlasses vorzulegen.

Der Veranstalter setzt für die Eingangskontrolle und die Durchführung des Anlasses entsprechendes Überwachungspersonal ein.

Es muss genügend Sicherheitspersonal zur Verfügung stehen, damit eine einwandfreie Abwicklung des Anlasses möglich erscheint.

Absperrgitter

Sofern Absperrgitter benötigt werden, können diese beim Platzwart gegen Verrechnung bezogen werden.

Allmendplatz

Bei Grossanlässen wie Ausstellungen, Popkonzerte, etc. sowie Anlässe, die sich über mehrere Tage erstrecken, haben die Veranstalter einen Sicherheitsdienst zu beauftragen, der die Kontrolle für die Anreinerliegenschaften übernimmt. Diese Kontrollrundgänge finden während den Veranstaltungen jeweils ab den Abendstunden bis eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung statt. Bei Aufenthalt von nichtberechtigten Personen auf privaten Geländen (Firmenarealen) werden diese weggewiesen.

WC- Anlagen

Auf Kosten des Veranstalters müssen WC-Anlagen gestellt und unterhalten werden. Die Standorte und die Anzahl sind mit dem Platzwart abzusprechen.

Anschlüsse und Signallieferung

Stromanschluss

Betreffend dem Strombezug ist mit dem Platzwart bzw. Mieter Kontakt aufzunehmen.

Eine Notstromversorgung für die Beleuchtung bei Ausfall der Stromversorgung des Elektrizitätswerks ist Sache des Veranstalters.

Die Elektroinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Installationsbewilligung des Starkstrominspektorates ausgeführt werden.

Vor Beginn des Anlasses ist dem Elektrizitätswerk ein Sicherheitsnachweis über die Ausführung der Elektroinstallationen abzugeben. Dieser ist durch ein unabhängiges Kontrollorgan vorgängig kontrollieren zu lassen.

Die sich ergebenden Aufwendungen für den Stromverbrauch sowie die Installationen gehen zulasten des Veranstalters.

Wasseranschluss

Grundsätzlich ist das Benützen von Hydranten für Feste nicht gestattet, da diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

Betreffend dem Wasserbezug ist mit dem Platzwart bzw. Mieter Kontakt aufzunehmen.

Die Wasserinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Bewilligung des Wasserwerkes ausgeführt werden.

Die sich ergebenden Aufwendungen für den Wasserbezug, die Abwassergebühren sowie die Installationen gehen zulasten des Veranstalters.

Signallieferung (Radio, TV, Internet, Festnetztelefonie)

Falls Signale für Radio, TV, Internet und Festnetztelefonie benötigt werden, sind diese ausschliesslich über die Gemeinschaftsantenne der Politischen Gemeinde Altstätten zu beziehen. Die Signalübergabestellen befinden sich in den Verteilkabinen.

Die sich ergebenden Aufwendungen für den Bezug der Signale sowie die Installationen gehen zulasten des Veranstalters.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Strassenreinigung / Platzreinigung / Abfallentsorgung

Die Reinigung der Plätze, der Parkplätze und Zufahrten ist Sache des Veranstalters.

Es besteht die Möglichkeit, die Stadt mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Die Kosten werden dem Veranstalter belastet.

Allmendplatz

Eine allfällige Rekultivierung Flächen geht zulasten der Veranstalter bzw. Mieter.

Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Haftpflichtversicherung

Der Stadtkanzlei ist mit dem Gesuch ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckungssumme von CHF 5 Mio. zu erbringen.

8. Benützungsgebühren

Der Stadtrat erlässt für die Benützung der Plätze einen Tarif.

Allmendplatz

Bei einer Vermarktung des Allmendplatzes kann der Mieter des Platzes einen Tarif für die Nutzung erlassen. Für Altstätter Vereine ist ein reduzierter Tarif anzuwenden.

9. Haftung

Die Stadt Altstätten lehnt jegliche Haftungsansprüche ab, welche sich aus der Benützung der Plätze ergeben.

10. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. August 2003.

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren in Kraft und wird ab 1. Oktober 2019 angewendet.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am 1. Juli 2019

Stadt Altstätten
Stadtrat

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Zeller
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23. Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 16. August bis 24. September 2019